

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gebäudesteuerpflicht der städtischen Markthallen.
2. Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit bestimmter Lokalitäten können durch den Bewohnungs- und Benützungskonsens nicht abgeändert werden.
3. Berechtigungsumfang und Gebührentarif der Leichenbestattungs-Unternehmungen.
4. Befähigungsnachweis für das durch Frauen ausgeübte Kleidermacher-gewerbe.
5. Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe.
6. Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.
7. Befähigungsnachweis zum Antritte konzessionierter Gewerbe.
8. Zins- und Schulheller sind nicht ein Erträgnis der Liegenschaft.
9. Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.
10. Gewerbepolizeiliche Regelung der Dienst- und Stellenvermittlungs-Unternehmungen.
11. Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungs-wesen. — Publikationen.
12. Engroshandel mit Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei- oder Material-waren.
13. Beteiligung von Landsturmpflichtigen mit Abschieden beim Austritte aus der normalen Landsturmpflicht.
14. Gewererechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser.
15. Behandlung von Schadenersatzansprüchen bei Militärvorspannsleistungen.
16. Verkauf des Brotes nach Gewicht.
17. Genehmigung von Starkstromanlagen. — Vorlage der Erhebungsakten.
18. Änderung der Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.
19. Anordnungen, betreffend das Hilfspersonal auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx.

20. Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien.
21. Politische Expositur Warnsdorf.
22. Zulassung des S. Füllinger'schen Dachdeckenmaterials „Rex Flint“.
23. Gift-Verschleiß.
24. Ungültigkeit des zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegebenen Papiergeldes.
25. Warnung vor Auswanderung nach Nord-Queensland.
26. Spital in Nagyszombat. — Aufhören des Öffentlichkeitscharakters. — Verpflegungskostenfeststellung.
27. Christbäumchen-Gewinnung und -Verkauf.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Geschäftsordnung für die Gemeindevermittlungsämtler in Wien.
29. Verbesserung der Avancementverhältnisse der städtischen Baupraktikanten.

Stadtrat:

30. Zulassung von Schlackenzement zu Beton für Asphaltierarbeiten.

Magistrat:

31. Konfektionsamts-Fachprüfung.
32. Regiezuschläge.
33. Verständigung des Zentra-Wahl- und Steuerkatasters von Namensänderungen u. dgl.
34. Übersendung der Anmeldebehalte für gerichtliche Meißbotsverteilungen an die k. k. Finanzprokurator.
35. Entfernungsgebühren-Aufrechnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gebäudesteuerpflicht der städtischen Markthallen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1906, Nr. 978 (M. Abt. IX 892/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. S a w i c k i, Dr. Edlen v. S c h u s t e r, Dr. Ritter v. N e u m a n n - E t t e n r e i c h, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Freiherrn v. G l a s e r, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, Z. 92483 v. 1904 und Z. 92484, und vom 4. September 1905, Z. 54018, wegen der Gebäudesteuerpflicht städtischer Markthallen, nach der am 27. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Dr. Heinrich M ü b e l in Vertretung der Beschwerden und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Z i z k a in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beschwerden der Gemeinde Wien sind dagegen gerichtet, daß mit den Entscheidungen des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, Z. 92483/04 und 92484/04, ferner vom 4. September 1905, Z. 54018, dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der permanenten Gebäudesteuerfreiheit aus dem Titel der Widmung für öffentliche Verwaltungszwecke hinsichtlich der städtischen Markthallen im I., III., IV., VI., VII. und IX. Bezirke in Wien keine Folge gegeben wurde.

Die Beschwerde macht geltend, daß die dem Marktverkehre gewidmeten Räume der Markthallen tatsächlich nur öffentlichen Gemeinbezwecken dienen, da sich die Errichtung und Haltung von Märkten nicht als eine privatwirtschaft-

liche Tätigkeit, sondern als die Ausübung einer durch die einschlägigen Gesetze den Gemeinden vorbehaltenen öffentlich-rechtlichen Befugnis, beziehungsweise auferlegten Verpflichtung darstelle; die Marktgebühren seien Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur und können daher nicht als Entgelt für die Benützung des Markthallenraumes, sondern lediglich als Ersatz der der Gemeinde durch Haltung des Marktes überhaupt erwachsenden Kosten angesehen werden, welche infolge ihres öffentlich-rechtlichen Charakters im Wege der politischen Exekution in gleicher Weise wie die landesfürstlichen Steuern eingehoben werden. Außerdem sei aus dem beigelegten Ausweise über das Erträgnis der Markthallen der Gemeinde Wien zu ersehen, daß die Marktgebühren, die teilweise nicht nach Maßgabe des benützten Platzes, sondern nach einem anderen Maßstabe, zum Beispiel nach der dem Marktverkehre zugebrachten Fleischmenge eingehoben werden, nicht einmal einen genügenden Ersatz für die Kosten der Markthaltung, geschweige denn ein Entgelt für die Benützung der Markthallen bilden.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Durch die Allerhöchste Entschliebung vom 26. Februar 1833, Politische Gesetzsammlung 61, Band Nr. 44, wurde bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche mit Einführung des stabilen Katasters im Allerhöchsten Patente vom 13. Dezember 1817 zur Exemption bezeichnet sind, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigens von Fall zu Fall bekanntgemachte Allerhöchste Entschliebung davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt würden.

Jede Befreiung einzelner Gebäude oder Gebäudebestandteile von der Gebäudesteuer muß daher, soll sie zu Recht bestehen, auf einer gesetzlichen oder durch Allerhöchste Entschliebung bestimmten Ausnahmungsverfügung beruhen. Der in der Allerhöchsten Entschliebung vom 26. Februar 1833 gesetzlich festgelegte Grundsatz schließt zugleich jede analoge Anwendung von gesetzlich eingeräumten Steuerbefreiungen aus. Die beschwerdeführende Gemeinde hat weder im Administrativverfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde die in Anspruch genommene Steuerfreiheit auf eine solche gesetzliche oder durch Allerhöchste Entschliebung bestimmte Ausnahmungsverfügung gestützt. Die beschwerdeführende Gemeinde konnte aber auch nicht ihren Anspruch auf eine Ausnahmestimmung, beziehungsweise Verfügung stützen, weil eine solche für den vorliegenden Fall dormalen nicht besteht.

Was die in dieser Richtung bestehenden Ausnahmestimmungen betrifft, so hat der Gerichtshof erwogen, daß das Hofkanzleidekret vom 22. Oktober

1820 ausschließlich die Steuerfreiheit der ständischen Landhäuser und der zur Unterbringung ständischer Ämter und Kassen und zur unentgeltlichen Wohnung ständischer Beamten dienenden Gebäude statuiert, daß unter den ständischen Einrichtungen nur die Landesinstitutionen verstanden werden können (vergleiche § 20 der Landesordnung für Österreich unter der Enns, Beilage II a des Patentgesetzes vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20), daß daher auf dieses Hofkanzleidekret die Steuerfreiheit von Gemeindegebäuden überhaupt nicht gegründet werden kann. Was aber das Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1824 anbelangt, so sind kraft desselben ständische Rathhäuser und sonstige magistratische Gebäude, insofern sie lediglich zu amtlichen Abkationen öffentlicher Behörden gewidmet sind und keinen Zinsnutzen gewähren, von der Gebäudesteuer dauernd befreit.

Die in Frage stehenden Markthallen können aber abgesehen davon, daß sie nicht zu amtlichen Abkationen öffentlicher Behörden gewidmet, schon deshalb nicht als magistratische Gebäude angesehen werden, weil mit Rücksicht auf die zur Zeit der Erlassung des Hofkanzleidekretes in Geltung gestandene Organisation der Justiz und Verwaltung nur die mit einer Zwangs- oder Entscheidungsgewalt, insbesondere auch mit einer Jurisdiktion bekleideten öffentlichen Organe der landesfürstlichen Städte als Magistrate verstanden werden konnten. (Hofdekret vom 19. Dezember 1785, Josephs II. Gesetze, XI. Band, Seite 654 und folgende.)

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit bestimmter Lokalitäten können durch den Bewohnungs- und Benützungskonsens nicht abgeändert werden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1907, Z. 26426 (M. B. N. XII 34784/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ploj v. Neukirchen, Malinč und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherr v. Apfalter, über die Beschwerde des Hans Kraus in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 3. Dezember 1904, Z. 158, betreffend die Benützung von Souterrainlokalitäten zu Wohnungszwecken, nach der am 4. Juli 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Leo Kris, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereis-Sekretärs Dr. Johann Ritter v. Galatti, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Bau-Deputation für Wien hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1904, Z. 158, den Rekursen des Hans Kraus gegen die Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. März und 5. April 1904, Z. 8430 und 15433 ex 1902, mit welchen er

- den Auftrag erhielt, die Souterrainlokalitäten im Hause XII, Tivoligasse 39, nicht mehr zu Wohnungszwecken zu benützen, da dieselben bloß als Geschäfts- und beziehungsweise Magazinsräume bewilligt worden sind und sich nach § 46 der Bauordnung für Wien zu Wohnungszwecken nicht eignen, weiters im Falle der Bewohnung die Anzahl der zulässigen Geschosse um eines überschritten würde;
- der unterm 20. Mai 1902, Z. 15433, für das obbezeichnete Haus erteilte Benützungskonsens amtlich dahin richtiggestellt wurde, daß die in demselben enthaltenen Worte: „bewohnen, beziehungsweise“ gestrichen wurden, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben, nachdem die vorerwähnten Worte in den Benützungskonsens nur infolge eines Versehens aufgenommen wurden, was sich schon daraus ergibt, daß in dem Baukonsens für das bezeichnete Haus unter Punkt 3 ausdrücklich bedungen wurde: „daß der Souterrainfußboden um so viel tiefer gelegt werde, daß die halbe lichte Höhe nicht über den tiefsten Punkt des Trottoirs hinausreicht“, wodurch eben die Bewohnbarkeit der Souterrainräume ausgeschlossen werden sollte.

Die Beschwerde stützt sich im wesentlichen auf die Rechtskraft des Bewohnungskonsenses und meint, weil mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 20. Mai 1902, Z. 15433, dem Beschwerdeführer die Bewilligung erteilt wurde, die Geschäftslöke Nr. 2 und 3 im Hause Tivoligasse 39, bewohnen, beziehungsweise benützen zu lassen, habe der Hausbesitzer das Recht erworben, diese Lokalitäten, insofern sie sich in dem Zustande befinden, in welchem sie bei der Bestätigung, beziehungsweise bei der Erteilung des Bewohnungskonsenses gewesen sind, weiter zu benützen.

Die Beschwerde sieht sonach in dem Bewohnungskonsens eine Entscheidung, die selbständige Rechte auch über und gegen die Bestimmungen der Bauordnung hinaus zu begründen vermag.

Diese Anschauung ist jedoch eine irrthümliche.

Der § 92 der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 36, bezweckt nur, die Baubehörde in die Lage zu versetzen, sich vor der Benützung neuerbauter oder umgestalteter Wohnungen Überzeugung zu

verschaffen von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben.

Der Bewohnungskonsens ist nach dieser Tendenz des Gesetzes nur eine Beurkundung, daß die Voraussetzungen für die Bewohnung beziehungsweise Benützung der Lokalitäten gegeben sind.

Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit und Einrichtung bestimmter Lokalitäten können selbstverständlich durch diesen behördlichen Akt nicht abgeändert werden; entspricht der Bau in Wahrheit ihnen nicht, so können jederzeit die Rechtsfolgen, welche das konkrete Vorgehen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden.

Nach § 46, Punkt 2 der Bauordnung sind aber Wohnungen unter dem Straßenniveau nur zulässig, wenn sie wenigstens mit ihrer halben lichten Profilhöhe über das Straßen- oder Hofniveau hervorragten.

Sodern bei Souterrainlokalitäten diese Bedingungen nicht zutreffen, ist ihre Benützung zu Wohnzwecken gesetzlich ausgeschlossen.

Im Baukonsens vom 24. Juni 1901, Z. 17392, wurde die Bewilligung zur Erbauung des Hauses Tivoligasse 39 auf Grund der genehmigten Pläne erteilt und hiebei unter 3 ausdrücklich bedungen, daß der Souterrainfußboden um so viel tiefer gelegt werde, daß die halbe lichte Höhe der Räume nicht über den tiefsten Punkt des Trottoirs hinausreicht.

Es ist also klar, daß auf Grund der genehmigten Pläne, in welchem die Räume im Souterrain mit „Gewölbe und Magazin“ bezeichnet sind, diese Räume auch nur für diese Widmung und nicht zu Wohnzwecken bewilligt wurden.

Nach diesem Baukonsens waren daher die Souterrainräume als Gewölbe und Magazin bewilligt und durch die Bedingung 3 die Unmöglichkeit der Zulassung zu Wohnzwecken für spätere Zeiten erreicht.

Nun wurde nach der Feststellung des Augenscheins-Protokolles vom 16. Mai 1902 der Bau gemäß den genehmigten Plänen und Bauvorschriften ausgeführt; also die Fußboden der Souterrainlokalitäten so tief gelegt, daß nach § 46 der Bauordnung eine Bewohnbarkeit ausgeschlossen ist.

Daraus folgt ohne weiteres, daß die Baubehörde im Rechte war, wenn sie die Unbewohnbarkeit der Souterrainlokalitäten Nr. 2 und 3 ausgesprochen hat. Hiernach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Berechtigungsumfang und Gebührentarif der Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 26. Juli 1907, Z. 22473, unterm 20. August 1907, Z. Ia-1906/3 (Magistrats-Abteilung XVII, Z. 4978/07), einen Rund-Erlaß nachstehenden Inhaltes an den Magistrat gerichtet:

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nummer 183 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, wurden auf Grund der §§ 21 v, 23, Absatz 1 und § 54, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Leichenbestattungs-Unternehmungen, sowie über den von solchen Unternehmern vorzulegenden Gebührentarif erlassen.

Hiemit wird auf diese Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht und den Gewerbebehörden I. Instanz empfohlen, vor Genehmigung eines Gebührentarifes regelmäßig die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, eventuell auch die sachlich interessierten Nachbargemeinden zu hören.

4.

Befähigungsnachweis für das durch Frauen ausgeübte Kleidermacher-gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 18. August 1907, Z. Ia-2394 (M. Abt. XVII 4954/07):

Der k. k. Handelsminister hat mit Erlaß vom 27. Juli 1907, Z. 23661, folgendes eröffnet:

In dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes ist die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermacher-gewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, enthalten.

Als Voraussetzung für die Zuerkennung der im § 14 d, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, vorgesehenen Begünstigung im Verordnungswege gilt, daß die bezüglichlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten den vom Ministerium für Kultus und Unterricht im hierortigen Einvernehmen aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und daß an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermacher-gewerbe tatsächlich erfolgt.

Da von den Unterrichtsanstalten für das Kleidermachergewerbe derzeit nur wenige diesen Voraussetzungen entsprechen, weil die Mehrzahl ob ihres privaten Charakters eine sehr verschiedene, von den ministeriellen Grundsätzen vielfach abweichende Organisation besitzt, so mußte der Kreis jener Anstalten, welche der in Rede stehenden Begünstigung teilhaftig werden sollen, vorläufig ziemlich enge gezogen werden.

Das der Verordnung als Beilage angefügte Verzeichnis der Anstalten, deren Abgangszeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, begreift daher nur jene Schulen, welche bereits dormalen den erwähnten Voraussetzungen entsprechen.

Das Handelsministerium ist jedoch gerne bereit, solche gewerbliche Unterrichtsanstalten, welche sich den geforderten Bedingungen anpassen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht in das Verzeichnis der begünstigten Schulen nachträglich aufzunehmen, was bei der Ausscheidung dieses Verzeichnisses aus dem Verordnungstexte und Anreihung desselben als Beilage zur Verordnung auch in formeller Hinsicht ohne Schwierigkeit durchführbar sein wird. Durch Beisetzung der Begünstigungsklausel auf die Zeugnisse der Absolventen wird die Gewerbebehörde in die Lage gesetzt, bei der Gewerbeanmeldung den durch die Absolvierung einer begünstigten Anstalt erbrachten Nachweis des Lehrverhältnisses sofort würdigen zu können.

Hiemit werden die Gewerbebehörden I. Instanz auf diese Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1907, Z. I a 2392 (M. Abt. XVII 4977/07):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 27. Juli 1907, Z. 22105, folgendes eröffnet:

„Das zur Ausgabe gelangte LXXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes enthält die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen.“

Das im § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, niedergelegte Prinzip, wonach die Anstaltszeugnisse fortan nicht mehr den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, so daß unter allen Umständen außer der Absolvierung einer der begünstigten Schulen in irgend einem Stadium, sei es während der Lehrzeit, sei es während der Gehilfenzeit, zum vollgültigen Befähigungsnachweise eine bestimmte Werkstättenpraxis im Gewerbe erforderlich sein wird, kommt in der vorgeordneten Verordnung zum Ausdruck.

Die verschiedenen Grade der Begünstigungen, deren die Absolventen gewerblicher Unterrichtsanstalten teilhaftig werden sollen, je nachdem, ob sie vor oder nach der Werkstättenarbeit die Schule besucht haben, ferner je nach dem Ausmaße des Schulbesuches, sowie der praktischen Unterweisung im Gewerbe in und außerhalb der Schule, wurden auch äußerlich durch die Einteilung der Verordnung in Paragraphen gekennzeichnet.

Statt der bisher üblich gewesenen Aufzählung der begünstigten Unterrichtsanstalten nach Gewerben wurde nunmehr eine Fassung gewählt, welche sämtliche in der Verordnung näher bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen jenen Absolventen, welche in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe ausgebildet oder weitergebildet worden sind, für den Befähigungsnachweis beim Antritte dieses handwerksmäßigen Gewerbes in Betracht kommende Zeugnisse mit der Begünstigungsklausel auszufertigen.

Die staatlichen Unterrichtsanstalten, deren Absolventen eine Begünstigung zugebracht ist, sind in dieser Verordnung nicht mehr wie bisher nominell, sondern nur nach Kategorien angeführt.

Diesfalls sei bemerkt, daß zu den gewerblichen Zentral-Anstalten (§ 1, Punkt 1, lit. a) unter anderen auch die Kunstgewerbeschule in Prag gehört.

Zu den begünstigten gewerblichen Staatslehranstalten zählen gemäß § 1, Punkt 1, lit. b, nebst den Staatsgewerbeschulen auch die denselben verwandten Anstalten.

Da bei der Verschiedenheit der Bezeichnungen dieser verwandten Anstalten für dieselben die Wahl eines präzisen Kollektivnamens in der Verordnung untunlich war, wird, falls hinsichtlich einer bestimmten Anstalt über die Subsummierung unter diese Kategorien von Schulen ein Zweifel obwalten sollte, hieran anzufragen sein, worauf dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht die erforderlichen Aufklärungen ergehen werden.

Hinsichtlich der zu begünstigenden privaten Lehranstalten mußte im Hinblick auf die Verschiedenheit ihrer Organisation und ihrer Bezeichnung die nominelle Anführung in der Verordnung Platz greifen.

Die den Zeugnissen der Absolventen beizufügende Begünstigungsklausel setzt die Gewerbebehörde im Falle der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes, in die Lage, das Ausmaß des Befähigungsnachweises im speziellen Falle beurteilen zu können.

Hiemit wird auf das Erscheinen dieser Ministerial-Verordnung aufmerksam gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 21. August 1907, Z. I a 2381/10 (M. Abt. XVII 5056/07), folgendes eröffnet:

Mit der im Reichsgesetzblatt unter Nummer 194 verlautbarten Verordnung vom 2. August 1907 wurde vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Grund des § 14 d, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe verfügt.

Die Gewerbebehörden Niederösterreichs werden auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und aufgefordert, die beteiligten Gewerbege nossenschaften entsprechend zu verständigen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

7.

Befähigungsnachweis zum Antritte konzessionierter Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 23. August 1907, Z. I a 2416 (M. Abt. XVII 5100), nachstehendes eröffnet:

Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 196 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, wurde auf Grund des § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, der zum Antritte der daselbst angeführten konzessionierten Gewerbe erforderliche Nachweis der besonderen Befähigung festgesetzt.

Auf die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiemit aufmerksam gemacht. Im Amtsblatte und auf Amtstafeln ist auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, an die 21 magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

8.

Zins- und Schulheller sind nicht ein Erträgnis der Liegenschaft.

Beschied des k. k. Bezirksgerichtes Simmering, Abteilung I, vom 26. August 1907, G. 143/28/06 (M. B. N. XI 15856/07):

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Exekutionssache des Franz Bieregger, Realitätenbesitzer in Wien, betreibender Gläubiger, vertreten durch Dr. Hans Piregger, wider Patriz Meixner, Tischler in Wien, Verpflichteter, wegen 49.000 K infolge Revisionsrekurses des Franz Bieregger, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien als Rekursgerichtes vom 10. Juli 1907, G.-Z. N. XV 392/26/07, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 12. Juni 1907, G. 143/24/06, infolge Rekurses der Gemeinde Wien aufgehoben wurde, folgenden Beschluß gefaßt: Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben.

Gründe:

Die Haus- und Schulheller bilden eine Abgabe der Mietpartei für Gemeindef Zwecke nach Maßgabe ihres Zinses und nicht ein Erträgnis der Liegen-

schaft. Nach § 119 ff. C.-D. haben aber der betreibende Gläubiger und die sonstigen Berechtigten nur einen Anspruch auf Befriedigung aus den Erträgen der verwalteten Liegenschaft. Wenn also unter den Einnahmen des Zwangsverwalters sich solche befinden, welche nicht Verwaltungserträge sind, sondern von demselben für die Gemeinde Wien eingehoben wurden, so sind derartige Einnahmen einer Verteilung überhaupt nicht zu unterziehen, sondern als nicht zur Verteilungsmasse gehörig, vorweg auszuscheiden und an den Berechtigten abzuführen. Nachdem nun nicht feststeht, ob und in welcher Höhe unter den vom Zwangsverwalter verrechneten Einnahmen die von der Gemeinde Wien beanspruchten Zins- und Schulheller inbegriffen sind, entspricht die Entscheidung des Rekursgerichtes vollkommen dem Gesetze.

Hievon ergeht zufolge des Erlasses des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 20. August 1907, Z. 11064, die Verständigung.

9.

Heimatsrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1907, Nr. 5510. (M. Abt. XI a 15213/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Grafen Coudenhove und Srb, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Doktor Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Theresienstadt gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1906, Z. 26785, betreffend ein Heimatsrecht, nach der am 12. September 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Oberkommissärs Eduard Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der Stadtgemeinde Theresienstadt, den dorthin zuständigen Alois Ignaz Hanke auf Grund des § 2 des Heimatsgesetzes vom 5. Dezember 1896 in den Heimatverband der Stadtgemeinde Wien aufzunehmen, hatte diese Gemeinde unter Hinweis auf eine zwischen dem 16. Oktober und dem 2. November 1900 eingetretene Unterbrechung des Aufenthaltes des Genannten in Wien abgewiesen. Die politischen Behörden haben im Instanzenzuge diesen Bescheid des Wiener Magistrates bestätigt. Über die dagegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Theresienstadt mußte auch der Verwaltungsgerichtshof in der erwähnten zeitweiligen Abwesenheit des Alois Ignaz Hanke von Wien eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist im Sinne des § 2 des Heimatsgesetzes erblicken. Denn nach dem ersten Satze des Article 3 der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Aufenthaltsfrist durch jedes freiwillige Aufgeben des Aufenthaltes unterbrochen und der zweite Satz daselbst statuiert eine Ausnahme, indem er sagt, daß als eine Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige Entfernung nur dann nicht angesehen werde, wenn „aus den Umständen, unter denen sie (das ist die Entfernung) erfolgt“, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten; nachträgliche Umstände, die erkennen lassen, daß der Betreffende seinen Aufenthalt wieder in den vorigen Aufenthaltsort zurückverlegen wollte, sind hienach gleichgültig, und so ist es auch gleichgültig, daß Alois Ignaz Hanke schon nach kurzer Zeit wieder nach Wien zurückkehrte und hier neuerlich seinen Aufenthalt nahm.

Die Absicht, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten, kann offenbar nach der Meinung des Gesetzes nur dann aus den Umständen erhellen, wenn diese Absicht überhaupt vorhanden war und wenn sie überdies schon in dem Zeitpunkt der freiwilligen Entfernung selbst bestanden hat. Nun geht aber aus den protokolllarischen Aussagen des Hanke vom 10. April 1905 und vom 18. April 1906 hervor, daß er sich von Wien nach Graz begab, weil er in Wien keine Beschäftigung, die ihm die Lebensmittel gewährt hätte, zu finden vermochte und er in Erfahrung gebracht hatte, daß er in Graz dauernde Verwendung als Schlossergehilfe erhalten könnte. Ob er nun in Graz tatsächlich in Arbeit trat oder nicht, ist nicht vollständig sichergestellt, da er am 10. April 1905 angab, daß er erst nach Wien zurückgekehrt sei, als in Graz „die Arbeit beendet“ und „kein Unterkommen mehr“ war, während er am 18. April 1906 zu Protokoll erklärt hat, er sei in Graz „zu spät gekommen“ und habe „so in der Zeit der Abwesenheit keine Arbeit angefangen“. Jedenfalls aber könnte, wenn auch die zweite Darstellung die richtige wäre, nur gesagt werden, daß er in Graz wiederum die Absicht gefaßt habe, nach Wien dauernd zurückzukehren, nicht aber würde aus diesem Tatbestande folgen, daß er schon im Momente seiner Entfernung von Wien die Absicht gehabt habe, den Aufenthalt hier beizubehalten; es wird sogar das Gegenteil dessen eben aus den Gründen, die ihn veranlaßt hatten, sich von Wien zu entfernen, sowie auch daraus zu schließen sein, daß er, wie er in der protokolllarischen Erklärung vom 18. April 1906 ausdrücklich angab, in Graz dauernde Arbeitsverwendung erhoffte und entschlossen war, im Falle ihm die Arbeitsverhältnisse in Graz gepaßt hätten, dort überhaupt zu bleiben und nicht mehr nach Wien zurückzukehren. Es kann also nicht gesagt werden, daß aus den Umständen, unter denen die Entfernung des Hanke aus Wien erfolgte, seine Absicht hätte erhellen können, den Aufenthalt hier beizubehalten, und die angefochtene Entscheidung war demnach im Gesetze begründet.

10.

Gewerbepolizeiliche Regelung der Dienst- und Stellenvermittlungs-Unternehmungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1907, Z. I a-2435/6 (M. Abt. XVII 5507):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 20. August 1907, Z. 24168, folgendes eröffnet:

„Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 197 kundgemachten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, wurden auf Grund des § 54, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Vorschriften über die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie über die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe erlassen.

Sofern die Konzession allgemein oder ausdrücklich auch für die Vermittlung von Ammenstellen, beziehungsweise für die Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erteilt wird, ist die bezügliche Konzessionsbefugnis bis zur Erlassung der im § 8 der Verordnung in Aussicht gestellten besonderen Bestimmungen an der Hand des § 21 a, Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in der Regel nur auf Widerruf zu verleihen.

Desgleichen wolle im Grunde des § 6, Absatz 2 der Verordnung den Gewerbebehörden nahegelegt werden, daß sie bis zu der erwähnten Regelung durch besondere Bestimmungen die nach den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen zur wirksamsten Hintanhaltung des Mädchenhandels erforderlichen Anordnungen treffen und speziell bezüglich der Vermittlung von Ammenstellen vorschreiben, daß sich die stellensuchenden Frauenspersonen mit einem ordnungsmäßigen ärztlichen Zeugnisse ausweisen.

Was die im § 3 vorgefehene Einsichtnahme in die daselbst erwähnten besonderen Verzeichnisse über Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen für minderjährige Frauenspersonen anbelangt, ist den politischen und Polizeibehörden unter Berufung auf diesen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlaß mit allem Nachdrucke nahezu legen, daß nur solche private, humanitäre Vereine und Körperschaften mit der bezüglichen Ermächtigung, beziehungsweise Legitimation zu versehen sein werden, von deren Mitwirkung eine wirksame Förderung der gegenständlichen Aufgabe der Polizeikontrolle mit Grund erwartet werden darf und deren Heranziehung zu der gedachten Mitwirkung in keiner Hinsicht Mißbrauch besorgen läßt.

Über die erteilten Legitimationen an private humanitäre Vereine und Körperschaften ist seitens der betreffenden politischen und Polizeibehörden genaue Evidenz zu führen und es ist in besonders wichtigen Fällen die vorherige Weisung der Landesbehörde einzuholen.“

Hievon werden alle Gewerbebehörden I. Instanz und die k. k. Polizeidirektion in Wien zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

11.

Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungs- wesen. — Publikationen.

Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 19. September 1907, Z. 5096-I, an alle dem Landesschulrate unterstehenden Staatslehranstalten und an sämtliche Bezirksschulräte in Niederösterreich (M. Abt. XV 10428, 10505/07):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. Mai 1902, Z. 5515, ist die Weisung erteilt worden, daß alle zur Veröffentlichung für den „Österr. Zentral-Anzeiger für das öffentliche Lieferungs- und Offertauschreibungen für Lieferungen und Arbeiten an das Departement 2 c des Handelsministeriums“ eingefendet werden.

Anlässlich der neuen Geschäftseinteilung des Handelsministeriums wurde die Besorgung der Agenden des öffentlichen Lieferungs- und Offertauschreibungen und speziell der Agenden der Herausgabe des „Österr. Zentral-Anzeigers für das öffentliche Lieferungs- und Offertauschreibungen“ einem besonderen Departement übertragen, welches die Nummer 5 führt.

Die dem Handelsministerium zum Zwecke der unentgeltlichen Verlautbarung im Zentral-Anzeiger einzusendenden Offertauschreibungen werden daher, wie früher im bestandenem Departement 2 c, nunmehr im Departement 5 des Handelsministeriums gesammelt, adjustiert und an die Verwaltungsstelle des Zentral-Anzeigers beim Bunde österreichischer Industrieller weitergeleitet.

Mit Rücksicht hierauf sind in Zukunft die Offertauschreibungen enthaltenden Sendungen an das Departement 5 des Handelsministeriums zu adressieren.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in vereinzelt Fällen erfolgte unmittelbare Einfindung der Ausschreibungen an die genannte Verwaltungsstelle des Bundes österreichischer Industrieller den Intentionen der beteiligten Zentralstellen nicht entspricht und daher zu unterlassen ist.

Da es ferner, allerdings ebenfalls nur in vereinzelt Fällen, vorkommt, daß Ausschreibungen, welche zur öffentlichen Kenntnisnahme bestimmt sind, seitens der vergebenden Stellen der Veröffentlichung im Zentral-Anzeiger über-

haupt nicht zugeführt werden, so daß dieselben behufs Einschaltung in dieses Blatt anderen Blättern entnommen werden müssen, wird die regelmäßige und rechtzeitige Einsendung der Offertauschreibungen neuerlich eingeschärft.

12.

Engroßhandel mit Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei- oder Materialwaren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 23. September 1907, Z. Ia-2275/1, an den Magistrat (Abteilung XVII, Z. 5556) nachstehendes eröffnet:

Durch den § 38 der novellierten Gewerbeordnung wurde der unbeschränkte Gemischtwarenhandel, der Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel, beziehungsweise der Handel mit den im § 38, Absatz 5, aufgezählten Waren an den Befähigungsnachweis gebunden.

Teilweise nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 38, im übrigen nach der ganzen Konstruktion dieses Paragraphen und nach den bezüglichlichen Ausführungen des normativen Ministerial-Erlasses vom 15. März 1907, Z. 5942, betrifft die Forderung des Befähigungsnachweises in allen Fällen nur den Detailhandel, während der Engroßhandel an den Befähigungsnachweis in keinem Falle gebunden ist.

Es ist sonach die bisher unwesentlich gewesene Unterscheidung geboten, ob eine Anmeldung des „Gemischtwarenhandels“ oder eines anderen der obenbezeichneten Handelsgewerbe den Großhandel oder Detailhandel betrifft.

Es kann daher die Anmeldung eines solchen Gewerbes mangels Erbringung des Befähigungsnachweises nicht ohneweiters zurückgewiesen werden, sondern es ist zunächst sicherzustellen, ob Groß- oder Detailhandel in Aussicht genommen ist, dies auch dann, wenn die Vermutung für die eine oder andere Betriebsart spricht.

Um übrigens die Bevölkerung mit der neuen Regelung und den Erfordernissen der Gewerbeanmeldung vertraut zu machen, ist im Sinne der vorbesprochenen Unterscheidung, wie auch hinsichtlich der Gewerbebezeichnung im Sinne des h. a. Erlasses vom 2. August 1907, Z. Ia-2275, durch die Amtsblätter, auf Amtstagen und in sonst geeigneter Weise aufklärend zu wirken.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

13.

Beteiligung von Landsturmpflichtigen mit Abschieden beim Austritte aus der normalen Landsturmpflicht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1907, Z. II-2336, M. Abt. XVI 9582/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 16. September 1907, Dep. IX Nr. 1027, eröffnet, daß die im Staatsforst- oder Finanzwachdienste stehenden, dann die einer Körperschaft mit militärischem Charakter, beziehungsweise militärischen Abzeichen angehörigen, gedienten und mit Landsturmpässen beteiligten Personen, obwohl sie als Angehörige solcher Institute oder Körperschaften nach § 2 des Landsturmgesetzes, beziehungsweise § 24 des Landesverteidigungsgesetzes auch nach Vollendung des 42. Lebensjahres für Landsturmbdienste verfügbar bleiben, beim Austritt aus der normalen Landsturmpflicht seitens der Landsturmbezirkskommandos (Exposituren) mit einem Abschied zu beteiligen sind.

14.

Gewerberechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 9. Oktober 1907, Z. Ia-2703 (M. Abt. XVII 5965/07) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Arbeiterhäuser, welche von Unternehmern gewerblicher Betriebe errichtet werden, um ihren Arbeitern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Wohnung zu gewähren, sind, da sie sich als besondere Vorrichtungen zur Erreichung gewerblicher Zwecke nicht darstellen, als Betriebsanlagen nicht aufzufassen, weshalb sie Gegenstand einer gewerbebehördlichen Amtshandlung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht sein können.

Die Praxis der Gewerbebehörden war aber in dieser Hinsicht bisher keine gleichmäßige, indem vielfach von der Ansicht ausgegangen wurde, daß solche Häuser, weil sie Einrichtungen des Gewerbeunternehmens sind, auch als Teile der Betriebsanlage anzusehen sind.

Da diese Auffassung mit dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes sich nicht vereinbaren läßt, wird daran erinnert, daß die Zugerenz der Gewerbe-

behörde bezüglich der Arbeiterwohnungen nur im Rahmen des § 74 G.-D. ausgeübt werden kann.

Die hierbei zu wahren Interessen des Arbeiterschutzes machen nun in der Regel nicht nötig, daß bei der Errichtung von Arbeiterhäusern eine förmliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes durch die Gewerbebehörde vorauszugehen hat, es wird vielmehr genügen, wenn bei den betreffenden Verhandlungen dem zur Wahrnehmung dieser Interessen zunächst berufenen Organe, dem Gewerbeinspektor, Gelegenheit geboten wird, seinen Einfluß geltend zu machen.

Es ist daher in Zukunft, ohne Unterschied, ob es sich um mit dem Neubau einer Fabrik zu errichtende Arbeiterhäuser handelt, oder ob diese Häuser schon bei bestehenden Fabriken errichtet werden, die Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes der Gemeinde als Baubehörde vorzubehalten, die Gemeinden werden jedoch zu verständigen sein, daß sie von der Ausschreibung der Bauverhandlung den Gewerbeinspektor in jedem Falle in Kenntnis zu setzen haben, um ihn in die Lage zu versetzen, an der Verhandlung, wenn er es wünscht, teilzunehmen.

Wenn das den Neubau einer Fabrik belangende Projekt zugleich den Bau von Arbeiterhäusern beinhaltet, wird es sich auch empfehlen, bei der über die Betriebsanlage selbst durchzuführenden, gewerbebehördlichen Lokalverhandlung den zur Erteilung des Baukonsenses für diese Häuser berufenen Gemeindevorsteher die Dienste der behördlichen Fachorgane zur Verfügung zu stellen.

Das Recht der Gewerbebehörde, den Unternehmern gegenständig Ratsschläge über den Bau von Arbeiterhäusern und deren zweckmäßige Errichtung zu geben, soll durch diesen Erlaß ebensowenig berührt werden, als das der Gewerbebehörde zustehende Recht, im Falle sich das eine oder andere Arbeiterhaus in seiner Gänge oder in einzelnen Teilen als gesundheitsschädlich herausstellt, auf die Außerdienststellung dieses Hauses oder der einzelnen Wohnräume zu dringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Behandlung von Schadenersatzansprüchen bei Militärvorspannsleistungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1907, Z. II-2339, M. Abt. XVI 9734 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Aus Verhandlungen über Schadenersatzansprüche nach § 23 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, hat das Ministerium für Landesverteidigung die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne politische Bezirksbehörden nach Durchführung der Erhebungen über die angemeldete Ersatzforderung zwar die Äußerung des betreffenden Militär-(Landwehr-)Territorial-Kommandos einholen, wann dieses aber den Ersatzanspruch nicht anerkennt, sich damit begnügen, die Ablehnung des Begehrens der Partei bekanntzugeben und damit das Verfahren als abgeschlossen zu betrachten.

Ein derartiger Vorgang steht nicht nur mit den Bestimmungen des Vorspanngesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungs-Verordnung vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 84, (zu § 23) im Widerspruche und verletzt damit Parteienrechte, sondern er bedeutet auch insofern eine Erschwerung für das später allenfalls doch wieder, sei es über Einschreiten der Partei oder von Amtswegen angenommene Verfahren, als die Feststellung der für die Entscheidung etwa noch erforderlichen ergänzenden Tatsachen nunmehr nach Ablauf eines längeren Zeitraumes nach dem Schadenersatze vorgenommen werden muß.

Nach § 23 des Vorspanngesetzes „entscheidet“ die politische Behörde instanzmäßig über angemeldete Vergütungsansprüche der Beschädigten.

Das bezüglichliche Verfahren wird im fünften Absatze der Durchführungs-Verordnung (zu § 23) dahin geregelt, daß die Bezirksbehörde zunächst einen Vergleich zu versuchen und zu diesem Zwecke den ganzen Verhandlungsakt „zur Stellungnahme“ an die Militär-(Gendarmerie-)Behörde zu leiten hat. Diese Bestimmung hat eben den Zweck, sowohl im Interesse des Ersatzanspruches, wie des für den Ersatz in Betracht kommenden Verwaltungszweiges die Aufrollung des instanzmäßigen Entscheidungsverfahrens in jenen Fällen zu vermeiden, in denen die näheren Umstände der Militär-(Gendarmerie-)Behörde die sofortige Anerkennung des Ersatzanspruches ermöglichen.

Keineswegs aber soll damit — wie dies auch der § 6 Absatz der bezogenen Verordnung (zu § 23) klar zum Ausdruck bringt — „wenn ein Ausgleich zwischen Vorspannehmer und Vorspannleister nicht erzielt wird“ letzterem das Recht auf instanzmäßige Entscheidung über den erhobenen Anspruch geschmälert werden; es hat vielmehr dann die politische Bezirksbehörde „die erstinstanzliche Entscheidung“ zu fällen.

Es ist sonach mit einer Entscheidung auch dann vorzugehen, wenn etwa die Militär-(Landwehr-)Behörde intern eine höhere Weisung über die Liquidität des Anspruches eingeholt haben sollte.

Ebensowenig darf die Bezirksbehörde von der Fällung einer förmlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung dann Umgang nehmen, wenn sie auf die Zuerkennung des angeprochenen Schadenersatzes aus dem Grunde nicht einzugehen findet, weil es sich etwa im gegebenen Falle nicht um einen angeforderten, beziehungsweise beigegebenen Vorspann handelt oder der Vergütungsanspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden ist.

16.

Verkauf des Brotes nach Gewicht.

Kundmachung des Wiener Magistrates, Abteilung IX, vom 15. Oktober 1907, Z. 4174/07:

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. März 1872, Z. 42878, wurden Bestimmungen, betreffend den Verkauf des Brotes nach Gewicht, im Sinne des § 64 beziehungsweise § 116 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 20. März 1850, L.-G.-Bl. Nr. 21, erlassen.

Diese Bestimmungen wurden mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. August 1875, Z. 148441, mit Rücksicht auf die neue Gewichtsordnung und mit den Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1899 und vom 24. März 1903 mit Rücksicht auf die an die Stelle der österreichischen Währung getretene Kronenwährung republiziert.

Weiters hat der Wiener Magistrat mit den Kundmachungen vom 11. April 1892, Z. 44998, und vom 14. April 1893, Z. 42276, im Nachhange zur Kundmachung vom 3. August 1875, Z. 148441, nähere Anordnungen, betreffend den Verkauf von Mundgebäck, erlassen.

Diese Vorschriften werden nunmehr im Grunde des § 45 und des § 46, Punkt 4 beziehungsweise des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit der Geltung für das gegenwärtige, im Artikel VII, § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bezeichnete Gemeindegebiet von Wien kundgemacht.

Sie lauten:

1. Im Gebiete der Stadt Wien ist das Brot nur nach dem Gewichte zu verkaufen und alle Bäcker und jene Gewerbsleute, welche Brot feilbieten, sind verpflichtet, dem Käufer die verlangte Gewichtsmenge weißen oder schwarzen Brotes zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Tarife enthaltenen Preis abzugeben. Zu diesem Zwecke sind im Verschleißlokale Wage und Gewicht bereit zu halten.

2. Die Wahl der Form des Brotes ist dem Ermessen des Bäckers überlassen, sowie es demselben vollständig freisteht, das Brot entweder gleich nach den verschiedenen Gewichtseinheiten auszubacken oder solche Formen zu wählen, die das Zerteilen beim Abwägen erleichtern.

3. Die Bäcker und alle anderen Brotverkäufer haben in den Verkaufstariifen deutlich anzugeben, um welchen Preis sie die in demselben enthaltene Gewichtsmenge der verschiedenen Brotsorten abgeben; es steht ihnen jedoch frei, auch Gewichtsmengen unter 10 dkg zu erzeugen und zu verkaufen, nur haben sie dann den Preis und das Gewicht derselben in den Tarife einzusetzen.

4. Die Verkaufstariife sind mit dem Datum und mit der Unterschrift des Brot-Erzeugers zu versehen und auf diese Weise ausgefertigt von dem Bäcker den Verschleißern zu übergeben. In jenen Fällen jedoch, in welchen der Verschleißer das Brot und das sonstige Gebäck von mehreren Erzeugern bezieht, ist er selbst verpflichtet, den Tarife auszufüllen, mit seiner Unterschrift zu versehen und für dessen Richtigkeit zu haften.

Jede Änderung in den Brotpreisen ist in sämtlichen Verkaufstariifen alsogleich ersichtlich zu machen.

5. Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Personen, die Brot von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten; diese Personen sind verhalten, den Verkaufstarife, Wage und Gewichte bei sich zu führen.

6. Mundgebäck, Kaisergebäck und mirbes Gebäck ist in Stücken zu 4 h, Mundgebäck außerdem auch in Stücken zu 2 h auszubacken und ist insbesondere letztere Gebäcksorte in entsprechender Menge im Verschleißlokale zum Verkaufe bereit zu halten.

Das Gewicht dieser Gebäcksorten ist im Verkaufstarife bekanntzugeben.

7. Der Verkaufstarife ist nach folgendem Formulare zu bilden:

Verkaufs-Tarife		
Weißes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm	Heller
	1/2 Kilogramm oder 50 Dekagramm	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Gemischtes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm	Heller
	1/2 Kilogramm oder 50 Dekagramm	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Schwarzes Brot	1 Kilogramm oder 100 Dekagramm	Heller
	1/2 Kilogramm oder 50 Dekagramm	"
	20 Dekagramm	"
	10 Dekagramm	"
Mundgebäck	Dekagramm	2 Heller
	Dekagramm	4 "
Kaisergebäck	Dekagramm	4 Heller
Mirbes Gebäck	Dekagramm	4 Heller

Wien, am 19 Unterschrift:

Die Übertretung der Bestimmungen dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Bei diesem Anlasse wird die Kundmachung des Wiener Magistrates, Abteilung XVII, vom 25. Jänner 1905, Z. 5813, in Erinnerung gebracht.

Nach dieser Kundmachung ist der vorstehend bezeichnete Verkaufstarife in einer für jedermann leicht sichtbaren Weise, wo immer möglich, an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten anzubringen und werden Übertretungen dieser Vorschrift nach § 131 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

17.

Genehmigung von Starkstromanlagen. — Vorlage der Erhebungsakten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1907, Z. Ia-2854 (M. Abt. V 2455/07):

§ 5 der mit dem letzten Absätze des § 15 der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in Kraft erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, bestimmt, daß bis zur Erlassung eines Regulativs über die Ausführung und den Betrieb von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität die Gewerbebehörden die auf die Genehmigung derartiger Anlagen bezughabenden Erhebungsakten in schwierigen Fällen, insbesondere in Fällen von Kraftübertragungen, vor der Genehmigung der Anlage dem Handelsministerium zur Begutachtung vorzulegen haben.

Das k. k. Handelsministerium hat nun zufolge Erlasses vom 10. Oktober 1907, Z. 29853, die Wahrnehmung gemacht, daß der hier vorgeschriebene Vorgang nicht immer eingehalten wird. Die Vorlage der Akten an das k. k. Handelsministerium ist insbesondere dann notwendig, wenn bei der kommissionellen Verhandlung zwischen dem Projektanten der Starkstromunternehmung und dem Vertreter der Telegraphen- und Telephonverwaltung Meinungsverschiedenheiten über die zum Schutze der staatlichen Schwachstromleitungen gegen Einflüsse der Hochspannungsleitung zu treffenden Maßnahmen entstehen. Es ist vorgekommen, daß die Gewerbebehörden in derartigen Fällen auch vollkommen berechnete Forderungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht berücksichtigt und den Konsens — ohne die Verhandlungsakten dem Handelsministerium vorgelegt zu haben — erteilt haben.

Zur Behebung einer solchen Unzulänglichkeit der Konsensbedingungen stünde zwar der Telephonverwaltung die Einbringung des Rekurses offen; da jedoch die Austragung der entstandenen Streitfragen im Instanzenzuge immerhin mehr Zeit erfordert und daher schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 Gewerbe-Ordnung, wonach dem gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage ergriffenen Rekurse die aufschiebende Wirkung zukommt, auch für den Starkstromunternehmer nicht wünschenswert erscheint, ist es im allseitigen Interesse gelegen, in solchen Fällen die Vorschrift des eingangs zitierten Paragraphen genau einzuhalten.

Demnach werden die Gewerbebehörden künftig alle jene Verhandlungen über Ansuchen um Genehmigung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität dem Handelsministerium vor Erteilung des Konsenses zur Begutachtung vorzulegen haben, in welchen seitens der Telegraphen- und Telephonverwaltung Forderungen zum Schutze staatlicher Schwachstromleitungen gestellt wurden, gegen welche sich der Konsenswerber verwahrt hat, und welche die zur Genehmigung der Anlage berufene Behörde als zu weitgehend oder nicht begründet, nicht zu berücksichtigen gedenkt.

Dagegen kann dann, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung über die zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen zu treffenden Maßnahmen erzielt wurde und keine sonstigen Umstände die Einholung eines hierortigen Gutachtens notwendig erscheinen lassen, die Vorlage der Erhebungsakten an das k. k. Handelsministerium unterbleiben.

18.

Änderung der Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1907, Z. VII-5993, betreffend die Änderung der mit der Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 130):

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 2. Februar 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 4, betreffend die Änderung mehrerer Grenzen zwischen den Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die hierortige Kundmachung vom 11. Februar 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. November 1906, Z. 14935, festgesetzte Umlegung von Wiener Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen, sowie die hierortige Kundmachung vom 7. August 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 84, betreffend die

Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke, wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung mehrerer Wiener Polizeikommissariatsbezirke angeordnet:

1. Die Grenzen des Polizeibezirkes V. Margareten gegen X. Favoriten und XII. Meidling, des Polizeibezirkes X. Favoriten gegen XII. Meidling und des Polizeibezirkes XVIII. Währing gegen XVII. Hernals und XIX. Döbling fallen mit den neu bestimmten Grenzen der Gemeindebezirke zusammen.

2. Die Grenze zwischen dem Polizeibezirke X. Favoriten einerseits und den Polizeibezirken IV. Wieden und III. Landstraße andererseits wird durch eine gerade Linie von der nordwestlichen Ecke der Ankunftsseite des Südbahnhofes in der Richtung gegen die Viktorgasse bis zu ihrer Verschneidung mit dem nördlichen Rande des zwischen den Wagenaufstellungsplätzen und den Geleisen der städtischen Straßenbahnen daselbst befindlichen Gehweges gebildet, läuft sodann längs des nördlichen Randes dieses Gehweges und seiner Verlängerung bis zum rechtsseitigen Pfeilersockel des gegenüber der Heugasse befindlichen Einganges in den Maria Josefa-Park, weiters längs des Sockels der südwestlichen Einfriedung dieser Parkanlage und in Fortsetzung dieser Linie längs des Ostrandes der Arsenalstraße bis zu seiner Verschneidung mit der Oberkante der arsenalseitig gelegenen Böschung der Verbindungsbahn. Im übrigen fallen die Polizeibezirksgrenzen dieser Bezirke mit den Gemeindebezirksgrenzen zusammen.

3. Das Gebiet des Polizeibezirkes XIII. Hiezing wird übereinstimmend mit der Grenzänderung zwischen dem XIII. Gemeindebezirk Hiezing und dem XVI. Gemeindebezirk Ottakring um jenen Gebietsteil des XVI. Polizeibezirkes erweitert, auf welchem die niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten errichtet sind, und ferner um jenen zum Polizeibezirke XV. Schmelz, gehörigen Teil, welcher zur Erweiterung des Baumgartener Friedhofes verwendet erscheint.

4. Außerdem wird die Grenze zwischen dem Polizeibezirke XV. Schmelz und XVI. Ottakring insofern geändert, als nunmehr in der Strecke zwischen dem Höglersteige und der Gablenzgasse der Südrand der Bernhardtstraße und seine Verlängerung über die Spetterbrücke bis zum Südrande der Gablenzgasse diese beiden Polizeibezirke trennt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. November 1907 in Kraft.

19.

Anordnungen, betreffend das Hilfspersonale auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1907, M. Abt. IX 3988/07:

Auf Grund des § 11 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx und der §§ 46 (Punkt 4) und 100 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich des Hilfspersonales auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Zu Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Schaffer, Treiber, Wärter u. s. w.) verwendet werden.

Diese müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren und die körperliche Eignung für den Dienst haben.

§ 2. Das Marktamt hat diese Personen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und ihnen über die Zulassung ein Lizenzbuch auszufertigen.

Die Ausfertigung dieses Buches erfolgt gegen Vorweisung des Arbeitsbuches, Beibringung des Leumundszeugnisses und Erlag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch und die Nummerabzeichen (§ 5, Punkte 3 und 4).

Außerdem hat jeder Bewerber seine aus der letzten Zeit stammende, als Brustbild ausgeführte Photographie beizubringen, die mit amtlicher Hochdruckstampiglie versehen und im Lizenzbuche dauerhaft befestigt wird.

§ 3. Das Lizenzbuch gilt für die Dauer des in demselben angegebenen Dienstverhältnisses, bei den nicht im Dienste stehenden Hilfspersonen für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamte zur Vidierung für das laufende Jahr vorzulegen.

In diesem Monate haben die Verkäufer dem Marktamte ein Verzeichnis der von ihnen ständig beschäftigten Hilfspersonen unter Bezeichnung ihrer Diensteigenschaft und Angabe des Dienstzeichens zu übergeben; Veränderungen im Stande dieser Dienstpersonen haben sie unverweilt anzuzeigen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich vidierten Meldzettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamte anzuzeigen.

Der Verlust des Nummerabzeichens oder des Lizenzbuches ist dem Marktamte mitzuteilen, welches den Verlust dem k. k. Polizei-Kommissariate Landstraße bekanntgeben und durch Anschlag verlaublich wird.

Für in Verlust geratene Abzeichen oder Bücher werden vom Marktamte gegen Ersatz der Anschaffungskosten Duplikate ausgefolgt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Nichtvorlage zur Vidierung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummerabzeichen sind an das Marktamt zurückzustellen.

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Zentral-Viehmarkte, sowie während der Ausübung ihrer Beschäftigung außerhalb des Marktes die vorgeschriebene Arbeitskleidung, an welcher die vom Marktamte erteilten Nummerabzeichen sichtbar angebracht sein müssen, zu tragen und das Lizenzbuch bei sich zu führen.

Dieses ist auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen, sowie jeder andere Mißbrauch der verliehenen Nummerabzeichen oder des Lizenzbuches ist untersagt.

§ 5. Die Arbeitskleidung und die Nummerabzeichen bestehen:

1. aus einer einfarbig dunkelblauen, oben bis zum Halse geschlossenen, unten bis zu den Knien reichenden, mit Ärmeln versehenen Bluse;
2. aus einer 7 bis 8 cm hohem Kappe von grauer Farbe;
3. aus einem messingenen, 28 cm langen, 4,5 cm breiten, mit der Aufschrift: „Zentral-Viehmarkt St. Marx Nr. . . .“ (Nummer der Lizenz) versehenen, an der Vorderseite der Kappe befestigten Nummerschild, und
4. aus einem ovalen, messingenen, 9 cm hohen, 7,5 cm breiten Brustschild mit der gleichen Aufschrift wie das Kappenschild, das an der linken Brustseite der Arbeitsbluse zu befestigen ist.

Bei ständig beschäftigten Hilfspersonen (§ 3, Absatz 3) kann an Stelle des Kappenschildes (Punkt 3) ein Namenschild ihres Arbeitsgebers treten.

§ 6. Die Beistellung der Arbeitskleidung obliegt den Dienstgebern für ihr eigenes Dienstpersonale.

Hilfspersonen, die vom Marktamte bestellt sind, haben sich die Arbeitskleidung selbst zu besorgen.

Die Arbeitskleidung darf nicht in zerrissenem oder beschmutztem Zustande getragen werden.

§ 7. Die vom Marktamte bestellten Hilfspersonen sind nicht berechtigt, höhere als die im behördlich genehmigten Gebührentarife festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§ 8. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, alle Arbeitsleistungen, welche sich bei der Wartung oder Fütterung und bei dem Transporte oder Triebe der Tiere in und außer dem Markte ergeben, zu verrichten.

§ 9. Den Hilfspersonen ist der Aufenthalt in leeren Stallungen oder in Stallungen, in welchen ihre Dienstgeber keine Tiere eingestellt haben, untersagt.

§ 10. Den Hilfspersonen ist untersagt, auf dem Zentral-Viehmarkte Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

§ 11. Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein, müssen sich sowohl untereinander als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 12. Die Hilfspersonen haben sich jeder Tierquälerei zu enthalten. Zum Anbinden der Rinder dürfen nur Ketten oder starke haltbare Stricke verwendet werden.

§ 13. Den Hilfspersonen ist das Tabakrauchen, sowie jede feuergefährliche Handlung in den Stallungen und Szallafen, sowie in allen zugehörigen Räumen untersagt.

§ 14. Die vorstehenden, in den §§ 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf jene Hilfspersonen, welche im ständigen gewerblichen Dienste eines Käufers, zum Beispiel als Fleischergehilfe stehend auf dem Markte erscheinen, sowie auf die Kutscher der auf dem Markte tätigen Fuhrleute.

Diese Hilfspersonen haben keine Kleidung, die Kutscher außerdem eine mit dem Namenschild ihres Arbeitsgebers versehene Kappe zu tragen.

Sie unterstehen der Aufsicht des Marktamtes und unterliegen den übrigen in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Bestimmungen dieser Kundmachung.

§ 15. Auf die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung findet § 22 der Marktordnung für den Zentral-Viehmarkt Anwendung.

Außerdem steht es dem Marktamte zu, mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung der Lizenz vorzugehen.

Hilfspersonen, denen die Lizenz entzogen ist, dürfen den Zentral-Viehmarkt nicht betreten.

§ 16. Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1908 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte wird die vom Magistrate erlassene Vorschrift für die Markthelfer auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx, vom 16. November 1901, Mag.-Abt. 83314/XV, außer Wirksamkeit gesetzt.

20.

Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1907, M. Abt. IX 18/07:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und 5 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei angeordnet:

1. Die der Erzeugung, Lagerung oder dem Verkaufe dienenden Räume der Weiß- und Schwarzbäckereien, sowie der Zuckerbäckereien müssen rein und von Insekten, Ratten und Mäusen frei gehalten werden. Jede Verunreinigung ist sofort zu beseitigen. Vor Beginn des Betriebes ist jedesmal eine sorgfältige Reinigung vorzunehmen.

2. Der Fußboden muß fest, wasserundurchlässig und eben sein und gleich den Wänden, Decken, Fenstern und Türen stets in gutem, einwandfreiem Zustande erhalten werden.

3. Mit dem Betriebe in Verbindung stehende Räume dürfen nur dann als Wohnung verwendet werden, wenn sie auch ohne Betreten des Betriebes zugänglich sind.

4. Aborte dürfen nur in Räumen aufgestellt sein, die von den eigentlichen Betriebsräumen abgefordert liegen, müssen stets rein gehalten und mit reinem Papier versehen sein.

5. Es ist verboten, in den Betriebsräumen zu schlafen, Kleider zu reinigen, sich zu waschen, zu rasieren u. dgl. und Kleidungsstücke, Reinigungsmittel wie Seife, Schalen, Messer, Bürsten, Schuhwische oder zum Essen oder Trinken benützte und noch nicht gefäuberte Gefäße und Geräte zu verwahren.

6. Bündhölzchen, Zahnstocher, Nadeln, Nägel und andere kleine Gebrauchsgegenstände dürfen nicht frei umherliegen. Nadeln dürfen auch an der Kleidung der im Betrieb tätigen Personen nicht angebracht sein.

7. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in den Betriebsräumen nicht gehalten werden.

8. In allen Räumen müssen frei zugängliche, teilweise mit Wasser gefüllte Spucknapfe in genügender Zahl aufgestellt sein, die täglich mindestens einmal zu reinigen sind.

9. Im Betriebe ist das Rauchen, Kauen oder Schnupfen von Tabak und die Aufbewahrung von Rauchrequisiten verboten.

20. Die Arme und Hände der im Betriebe tätigen Personen müssen bei den Erzeugungsarbeiten stets rein gehalten und jedenfalls vor deren Beginn, dann nach jeder Verunreinigung, sowie nach Benützung der Aborte mit reinem Wasser, Seife und reinen Handtüchern gesäubert werden.

11. Bei der Arbeit darf keine unreine Kleidung getragen werden.

12. Es ist verboten, Arbeiter zu verwenden, die mit einem Hautausschlag oder einer ansteckenden oder ekerregenden äußeren Krankheit behaftet sind oder Wunden an den Händen oder Armen haben, auch wenn die Wunden verbunden sind.

13. Alle Gefäße und Geräte sind vor dem Gebrauche unter genügender Verwendung von Wasser zu reinigen. Zum Säubern der mit Blech belegten Gefäße dürfen Metallwerkzeuge nicht verwendet werden.

14. Die Gärbretter (Garbläden) sind vor der Verwendung mit reinen Tüchern zu belegen. Sie müssen mindestens 60 cm über dem Boden und an einem vor Verunreinigung geschützten Orte aufgestellt sowie, wenn sie im Freien stehen, mit Schutzdächern oder Plachen u. dgl. überdeckt sein.

15. Die zur Verwendung gelangenden Tücher und Wäschestücke müssen sich stets in reinem Zustande befinden.

16. Im Betriebe darf nur reines Hochquellenwasser oder, falls dieses in das Betriebsgebäude nicht eingeleitet ist, anderes reines und gesundes Trinkwasser verwendet werden.

17. Auch als Löschwasser darf nur solches reines Wasser verwendet werden. Die Wasserbehälter müssen täglich und vor jeder Füllung gründlich gereinigt werden.

18. Die zur Verwendung gelangenden Stoffe und Waren dürfen nicht in offenen Behältern aufbewahrt werden und sind vor der Verarbeitung von Staub, Sand, Erde, Steinchen, Stengeln u. dgl. zu reinigen.

Mehl und Staubzucker sind zur Entfernung von Unreinlichkeiten vor der Verarbeitung sorgfältig zu sieben.

19. Verdorbene oder wegen Verunreinigung unbrauchbare Stoffe und Waren müssen sobald wie möglich weggeschafft, bis dahin aber abgefordert unter Verschluss verwahrt werden.

20. Diese Kundmachung ist an einer für jedermann leicht sichtbaren Stelle des Betriebes anzuschlagen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig verliert die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juli 1896, Z. 1090, ihre Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, insofern sie sich nicht als Übertretungen des Gewerbegesetzes oder des Straf- beziehungsweise Lebensmittelgesetzes darstellen, gemäß § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, l.-G. und B.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

21.

Politische Expositur Warnsdorf.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 25. Oktober 1907, M. D. 3698/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat laut Erlasses vom 10. August 1907, Z. 5559 M. Z., die Exponierung eines politischen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rumburg nach Warnsdorf für alle Ortsgemeinden des gleichnamigen Gerichts- und Steuerbezirkes genehmigt.

Diese Ortsgemeinden sind: Warnsdorf, Niedergrund, Obergrund, St. Georgental, Tollenstein, Reichstatt, Neukreibitz, Kreibitz, Niederkreibitz, Oberkreibitz und Schönfeld.

In den Wirkungskreis der k. k. politischen Expositur in Warnsdorf fallen alle politischen Geschäftsangelegenheiten mit Ausnahme der Militärsachen, Volkszählung, Reichsrats- und Landtags-Wahlangelegenheiten, Ehesachen, Volksschulsachen, Steuerangelegenheiten.

Der exponierte politische Beamte, k. k. Bezirkskommissär Josef Schöbel, hat sein Amtstätigkeit am 1. Oktober 1907 auf Grund einer im Landesgesetzblatte für Böhmen vom 3. Oktober 1907, Nr. 60, erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

Zufolge Ersuchens der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. Oktober 1907, Z. 19652, und Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 15. Oktober 1907, Pr.-Z. 2764, wird auf die Aktivierung der Expositur in Warnsdorf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der exponierte politische Beamte mit den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Schriftwechsel steht.

22.

Zulassung des S. Fillingger'schen Dachdeckenmaterials „Rex Flint“.

Erlaß der Magistrats-Abteilung XIV-4458/07 vom 26. Oktober 1907:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn S. Fillingger, IX., Fechtergasse 19, wird die Verwendung von „Rex Flint“ als feuerficheres Dachdeckungs-materiale gemäß § 87 der Bauordnung für Wien im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dieses Materiale muß die durch die Prüfung des k. k. Technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzen.

2. Die Zulassung wird auf jene Fälle beschränkt, in welchem die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird; die Baubehörde behält sich daher vor, in jedem einzelnen Falle über die Zulassung zu entscheiden.

3. Die Stärke des „Rex Flint“ hat in der Regel mindestens 27 mm zu betragen.

Nur für Schuppen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starkes „Rex Flint“ zulässig.

4. Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.

5. Die Abänderung, beziehungsweise gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Muster, Zertifikate und der Prospekt werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

23.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 26. Oktober 1907, Z. 6482:

Das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Herrn Josef Schawerda, Magister pharmaciae, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten insofern derselbe nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte XV., Mariahilferstraße 144, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei diesem Gewerbebetriebe alle einschlägigen Bestimmungen, namentlich aber die Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, über den Verkehr von Giften etc. und über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialwarenhändler genauestens zu beachten sind.

Die Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter Z. 1123/h, M. B.-N. XV, eingetragen. Die Steuerbemessung wurde unter Kat.-Z. 10722/15 eingeleitet.

24.

Ungültigkeit des zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegebenen Papiergeldes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1907, Z. IX-3185 (M. Abt. XXII, 3731/07):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1907, Z. 23180, ist in ausgedehnter Weise zu verlautbaren, daß das Staats-Departement in Washington in wiederholten Fällen ausgesprochen hat, daß das Papiergeld, welches zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges von den konföderierten Staaten des Südens ausgegeben worden ist, seit mehr als 40 Jahren keine Zahlungskraft hat.

25.

Warnung vor Auswanderung nach Nord-Queensland.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. November 1907, Z. IX-3209, dem Wiener Magistrate, Abteilung XVI, 10772/07, nachstehendes eröffnet:

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1907, Z. 30742, ist in ausgedehnter Weise zu verlautbaren, daß das englische Auswandererinformationsamt in London die englischen Auswanderer warnt, mit Rücksicht auf das feuchte Tropfenklima, Arbeit in den Zuckerefeldern Nord-Queenslands anzunehmen.

26.

Spital in Nagyszombat. — Aufhören des Öffentlichkeitscharakters. — Verpflegungskostenfeststellung.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern in Budapest vom 9. November 1907, Z. 124120 (M. Abt. XVIII 5940/07):

Das Spital in Nagyszombat (Komitat Pozsony), welches bisher Öffentlichkeitscharakter besaß, wurde ab 1. Jänner 1908 zum Komitats-Spitale ernannt und die Verpflegungsgebühr mit 1 K 50 h festgestellt.

Der Öffentlichkeitscharakter des Spitals hört daher am 31. Dezember 1907 auf.

27.

Christbäumchen-Gewinnung und Verkauf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1907, Z. X b-322/6 (M. Abt. IX 4788/07):

Gemäß dem h. a. Erlasse Z. X b-177 vom 14. November 1904 müssen Christbaumsendungen nach auswärts mit einem seitens der zuständigen Gemeindevorstellung ausgestellten „Ursprungs-Zertifikate“ belegt sein.

Nachdem die Form und Textierung dieser Zertifikate bisher nicht geregelt war, haben sich hieraus mehrfache Unzukömmlichkeiten bei der Einfuhr von Christbäumen nach Wien ergeben, die nur durch die Ausgabe einheitlicher Zertifikate beseitigt werden können.

Demgemäß haben die seitens der Gemeindevorstellungen in Zukunft ausgestellten Zertifikate auf einem Viertelbogen Schreibpapier und in der aus der Beilage ersichtlichen Anordnung abgefaßt zu sein.

Um die niederösterreichischen Zertifikate von jenen der übrigen Kronländer an der Wiener Eingangsstelle sofort zu unterscheiden, ist jedes derselben mit den Buchstaben N. Ö. in roter Schrift an einer ins Auge fallenden Stelle deutlich zu bezeichnen.

Formulare.

k. k. Bezirkshauptmannschaft:

Gemeinde:

Ursprungszertifikat
zum Verkaufe von Stück Christbäumen.
Name und Wohnort des Käufers
Name und Wohnort des Verkäufers
Bezeichnung des Waldes, aus dem die Christbäume entnommen wurden.....
a) Katastralgemeinde
b) Name des Waldortes (eventuell Parzellen-Nummer).....

Amtsiegel:

Datum und Unterschrift
des Gemeindevorstehers:

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Geschäftsordnung für die Gemeindevermittlungsämter in Wien.

(Genehmigt zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 12. Juli 1907, Z. 9305, M. Abt. I 6380/07.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zusammensetzung.

Die Gemeindevermittlungsämter bestehen aus vom Gemeinderate gewählten Vertrauens- und Ersatzmännern, welche aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Ihre Zahl wird jeweils vom Gemeinderate festgesetzt. Beim Abschluß eines Vergleiches, sowie bei Vornahme der Sühneverhandlung müssen mindestens zwei Vertrauensmänner gleichzeitig anwesend sein.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauens- beziehungsweise Ersatzmänner an den Verhandlungen teilzunehmen haben, bestimmt der Obmann. Die Konzepts-, Kanzlei- und Manipulationsarbeiten für das Vermittlungsamt haben die Beamten und Diener jener Bezirksvertretung, in deren Sprengel das Vermittlungsamt seinen Sitz hat, zu besorgen.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Vermittlungsämter sind zuständig:

1. Zur Vornahme von Vergleichsversuchen, beziehungsweise zum Abschluß von Vergleich zwischen streitenden Parteien:
 - a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen;
 - b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;
 - c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung;
 - d) in Besitzstreitigkeiten.
2. Zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen. (§§ 487 bis 497 a. St.-G.)

§ 3.

Anmeldung der Streitfache.

Die Anmeldung der Streitfache erfolgt mündlich oder schriftlich. Das Vermittlungsamt kann jedoch im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichs- oder Sühneverfuches vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist im Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

§ 4.

Ladung zum Vergleichs- und Sühneverfuche.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, welche der Ladung keine Folge leisten, ist unstatthaft; doch kann gegen Parteien, welche ihr Ausbleiben nicht spätestens am Tage vor der anberaumten Verhandlung dem Vermittlungsamte anzeigen, eine Geldstrafe von einer halben bis fünf Kronen für den allgemeinen Versorgungsfonds verhängt werden.

Daß die Parteien zum Erscheinen nicht verpflichtet sind, gegen sie aber aus vorstehendem Grunde Geldstrafen verhängt werden können, sowie der Betrag dieser Geldstrafen ist den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

Bewirkte Geldstrafen sind dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das Vermittlungsamt seinen Sitz hat, behufs Eintreibung bekanntzugeben.

Aktive Militär-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden.

Eine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat nicht stattzufinden, doch können sie von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht werden. Zu Verhandlungen über das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben oder über Änderungen an einem Grundbuchkörper kann auf Antrag der Parteien ein zur Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne ermächtigter Sachverständiger beigezogen werden.

§ 5.

Verhandlung.

Die Verhandlungen vor dem Vermittlungsamte sind nicht öffentlich. Vor Beginn der Vergleichsverhandlung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist den Parteien ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne.

Die Verhandlungssprache ist ausschließlich die deutsche, ebenso haben alle Eintragungen und Ausfertigungen nur in deutscher Sprache zu erfolgen.

Ueber die Verhandlungen werden keine Protokolle aufgenommen. Die Abnahme eines Eides oder der Vergleich auf einen abzulegenden Eid ist ausgeschlossen.

Die Vornahme eines mit Kosten verbundenen Lokalausweises ist von dem vorherigen Erlag der Kosten abhängig zu machen. Mit Zustimmung, beziehungsweise über Ansuchen der Parteien kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden.

§ 6.

Amtsbuch und Geschäftsprotokoll.

Die in den §§ 22, 23, 24 und 32 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G. und Bdgs.-Bl. Nr. 124, über die Einrichtung und Führung des Amtsbuches sowie über die Eintragungen in dasselbe enthaltenen Bestimmungen sind genauestens zu beobachten. Der Bedarf an Büchern, Protokollen und an den sonst erforderlichen Druckorten (Vorladungen, Bestätigungen u. dergl.) ist beim betreffenden Bezirksvorsteher anzusprechen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen, betreffend den Abschluß von Vergleich in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

§ 7.

Örtliche Zuständigkeit.

Der Sprengel des Vermittlungsamtes erstreckt sich auf jenen Gemeindebezirk, für welchen dasselbe bestellt ist. Zu Ansehung der Parteien ist zur Vor-

nahme des Vergleichsversuches das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind hienach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes Vermittlungsamt den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 8.

Parteien-Vertretung.

Die Parteien können sich bei der Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Vermittlungsamt hat sich zu überzeugen, ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind, wenn nicht, ob sie durch jene Personen vertreten sind, welche gesetzlich hiezu berufen sind und ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

§ 9.

Vergleiche.

Die vor den Vermittlungsämtern abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Die hierüber vom Vermittlungsamte ausfertigten Amtsurkunden sind den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten. Von Vergleichen, durch welche das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben übertragen wird oder ein Grundbuchs-körper eine Veränderung erfährt, hat das Vermittlungsamt von amtswegen dem Vermessungsbeamten Mitteilung zu machen.

§ 10.

Amtsurkunde.

Den Parteien ist auf Verlangen eine Amtsurkunde über den abgeschlossenen Vergleich auszufertigen, welche unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift aus demselben zu enthalten hat; sie ist vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit Gemeindefiegel zu versehen.

§ 11.

Stempel und Gebühren.

Alle vor dem Vermittlungsamte aufgenommenen Protokolle, die bei demselben überreichten Ansuchen und Eingaben und die erste Ausfertigung einer Amtsurkunde unterliegen demselben Stempel wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche. Für die Zustellung der Amtsurkunde an die Partei, ist die im Gesetze vom 26. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, bestimmte Gebühr von 60 h zu entrichten. Die Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch unterliegt bei einem verglichenen Betrage bis einschließlich 200 K dem Stempel nach Skala II, die Eintragung von Vergleichen über die Bestimmung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn hiebei keine Vermögensübertragung erfolgt, der fixen Stempelgebühr von 1 K, in allen anderen Fällen derselben Gebühr wie ein gerichtlicher Vergleich. Das Vermittlungsamt hat innerhalb acht Tagen nach Vergleichsabschlusse zum Zwecke der Gebührenbemessung einen stempelfreien Auszug aus dem Amtsbuche dem zur Bemessung zuständigen Amte zu übersenden (d. i. in den Bezirken I bis IX und XX das k. k. Zentral-Taxamt, in den Bezirken X bis XIX und XXI die k. k. Finanz- und gerichtliche Depositionskassa).

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen.

§ 12.

Örtliche Zuständigkeit.

Zur Vornahme von Sühneversuchen ist jedes einzelne Vermittlungsamt für den gesamten Umfang des Gemeindegebietes zuständig. Den Sühneversuch hat jenes Vermittlungsamt vorzunehmen, in dessen für die Vornahme von Vergleichsversuchen in bürgerlichen Rechtsfachen bestimmten Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst aber jenes Vermittlungsamt, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 13.

Abtretung gerichtlicher Klagen.

Das Verfahren wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 bis 497 a. St.-G. kann erst dann eingeleitet werden, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte erfolglos geblieben ist; letzteres ist auch dann der Fall, wenn der Anzeiger oder der Beschuldigte von der Sühneverhandlung ausbleibt. Wird die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches nicht bei Einbringung der Privatanklage bei Gericht vorgelegt, so ist die Klage von amtswegen dem zuständigen Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abzutreten.

§ 14.

Parteienvertretung.

Zur Sühneverhandlung sind Anzeiger und Beschuldigter persönlich zu laden; die Parteien können sich bei dieser Verhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 15.

Bestätigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches.

Bleibt der Sühneversuch erfolglos (§ 13), so ist dies vom Vermittlungsamte in einer schriftlichen Ausfertigung binnen drei Tagen zu bestätigen. Die

Ausfertigung hat die im § 29 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, angegebenen Daten zu enthalten. Wurde eine Klage vom Gerichte dem Vermittlungsamte abgetreten (§ 13), so hat letzteres bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches die Klage mit der schriftlichen Bestätigung dieses Umstandes von amtswegen dem Gerichte innerhalb drei Tagen zurückzusenden.

Die vorangegebenen Fristen sind mit Rücksicht auf den Einfluß der Anhängigkeit des Verfahrens beim Vermittlungsamte auf den Lauf der Klageverjährung (§ 31 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124) strengstens einzuhalten.

§ 16.

Sühne.

Wenn die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, gemäß § 24, Punkt 4 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, in einer Geldbuße zugunsten des Armenfonds besteht, so ist der beim Vermittlungsamte erlegte Geldbetrag von demselben unverweilt dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel es seinen Sitz hat, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln. Die Art der vereinbarten Sühne ist in das Amtsbuch kurz einzutragen.

29.

Verbesserung der Avancementverhältnisse der städtischen Baupraktikanten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 4. November 1907, M. D. 3602/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1907 zur Z. 14191 folgenden Beschluß gefaßt:

Von der Bestimmung des Punkt 2 a, Absatz 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Z. 13538: „Die Anstellung als Baupraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen“ kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der betreffende Bewerber eine mehr als einjährige, vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als Aushilfs-techniker aufweist. Diese Bestimmung hat auch auf die derzeit in Verwendung stehenden Bau-Aspiranten Anwendung zu finden.

Stadtrat:

30.

Zulassung von Schlackenzement zu Beton für Asphaltierarbeiten.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 15. Oktober 1907, Z. 12096, zur Herstellung von Beton für den Unterbau bei Asphaltpflasterungen die Verwendung von Schlackenzement der Wittowitzer Zementfabrik Ad. S u e ß & K o m p., beziehungsweise für jene im städtischen Preistarife Nr. 15 für Asphaltierarbeiten enthaltenen Ausführungen, zu denen im Regulativ Schlackenzement von Königshof verwendet werden darf, für zulässig erklärt, insoweit Wittowitzer Schlackenzement den vom Österr. Ingenieur- und Architektenvereine erlassenen Bestimmungen für die einheitliche Lieferung und Prüfung dieser Materialien entspricht.

Eine diesbezügliche Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Regulativs zum städtischen Preistarife Nr. XV „Asphaltierarbeiten“ wurde dem Gemeinderats-Ausschusse zur Revision und Herausgabe eines städtischen Preistarifes vorbehalten. (M. Abt. XXII 2829/07.)

Magistrat:

31.

Konfektionsamts-Fachprüfung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, betreffend die Einführung einer konfektionsamtlichen Fachprüfung und in Ergänzung des h. ä. Normal-Erlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Mag. Vdg. Bl. Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Prüfung finde ich mich mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, anzuordnen, daß sich diese Prüfung in Zukunft auch auf die Normen des Beerdigungswesens, soweit die Kenntnis dieser Bestimmungen für das Konfektionsamt in Betracht kommt, zu erstrecken hat.

Diese Normen sind vor allem die Totenbeschauordnung für Wien vom Jahre 1906, die Begräbnis- und Gräberordnung für den Zentral-Friedhof vom Jahre 1888 und die Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Zentral-Friedhofes vom Jahre 1898,

endlich Normalien mit Vorschriften von allgemeiner Bedeutung für den Dienst des Konfiskationsamtes in Beerdigungs-Angelegenheiten.

Bezüglich der in Betracht kommenden Gebühren wird nur die Kenntnis der Bezeichnung, nicht aber der Höhe der Gebühr verlangt werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Jänner 1908 in Kraft.

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission tritt aus diesem Anlasse nicht ein.

32.

Regiezuschläge.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Ed. Posselt vom 25. Oktober 1907, ad M. D. 1517:

Seitens der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wurde für die Intervention ihres Organes bei einer Verhandlung wegen einer Wasserrohrlegung nicht nur die Diät von 7 K, sondern auch ein 15prozentiger Regiezuschlag, also zusammen der Betrag von 8 K 5 h von der Gemeinde Wien angesprochen.

Da die Aufrechnung des Regiezuschlages nicht gerechtfertigt war, teilte die Magistrats-Direktion, der die Angelegenheit mit der Bitte um Intervention vorgelegt worden war, der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien mit, daß der Magistrat zwar zur Flüssigmachung der Kommissionsgebühr von 7 K bereit sei, es jedoch grundsätzlich ablehnen müsse, den weiters verlangten Regiebeitrag von 1 K 5 h zu entrichten.

Die k. k. Staatsbahn-Direktion gab nun mit der Zuschrift vom 22. Oktober 1907, Nr. 38872 bekannt, daß von der Aufrechnung einer Regiezulage Abstand genommen wird.

Hievon werden die städtischen Ämter mit der Weisung verständigt, die Flüssigmachung eines derartigen Regiezuschlages zu verweigern.

33.

Verständigung des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters von Namensänderungen u. dgl.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 29. Oktober 1907, M. D. 3769/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Ursache so mancher Doppelseintragungen von Wählern in den Wählerlisten, beziehungsweise der Anlage von zwei Katasterblättern für eine und dieselbe Person im Zentral-Wahl- und Steuerkataster ist der Umstand, daß das genannte Amt keine Kenntnis von Bewilligungen zu Namensänderungen oder zu Änderungen in der Schreibweise der Namen sowie von Matrikenberichtigungen, durch welche der Name einer Person männlichen Geschlechtes geändert wird, oder von Kindeslegitimationen bezüglich erwachsener Personen männlichen Geschlechtes erhält.

Ich weise daher die magistratischen Bezirksämter an, in Zukunft alle Amtsschriften über Bewilligung zur Änderung von Namen oder der Schreibweise von Namen, ferner über alle Matrikenberichtigungen und Vorschreibung von Kindeslegitimationen, sofern sich die mit diesen Amtshandlungen verbundenen Änderungen der Matriken auf Personen männlichen Geschlechtes mit einem Alter von mehr als 20 Jahren erstrecken, dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zur Einsichtnahme (mittels „Videat“) zu übermitteln.

34.

Überfendung der Anmeldungsbehalte für gerichtliche Meistbottsverteilungen an die k. k. Finanzprokurator.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 4. November 1907, M. D. 3796/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Das Präsidium der k. k. Finanzprokurator in Wien hat mit der Zuschrift vom 29. Oktober 1907, Z. 414/V. P., hieramts darüber Beschwerde geführt, daß sich die Fälle immer wieder ereignen, in welchen die magistratischen Bezirksämter bei Meistbottsverteilungen die bei den bezüglichen Liegenschaften aushaftenden Steuerrückstände ungeachtet rechtzeitiger Requisition der k. k. Finanzprokurator verspätet bekanntgeben.

So wurde einem magistratischen Bezirksamte am 13. Oktober 1907 eine derartige Requisition zugestellt, die vom 19. Oktober datierte Antwort kam jedoch der k. k. Finanzprokurator erst am 22. Oktober um 1/2 10 Uhr, und zwar genau zur selben Stunde zu, für welche die Tagssatzung für die Meistbottsverteilung angeordnet war.

In einer anderen Angelegenheit hat ein magistratisches Bezirksamt die Amtsschriften für die auf den 28. Oktober 1907 vormittags 10 Uhr angeordnete Tagssatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse erst am 27. Oktober (einem Sonntag) der k. k. Finanzprokurator zugestellt, trotzdem deren Ersuchsschreiben am 19. Oktober bestellt worden war.

Derartige Verzögerungen erschweren nicht nur die Tätigkeit der k. k. Finanzprokurator im erheblichen Maße, sondern sie bringen auch die Gefahr mit sich, daß die Hereinbringung vorzugsberechtigter Rückstände unmöglich wird.

Bereits mit dem Normal-Erlasse vom 17. Jänner 1907, M. Abt. XIX 3100/06, wurde den magistratischen Bezirksämtern eingeschärft, daß den Ersuchsschreibern um Überfendung von politischen Akten zu Verteilungstagssatzungen in dem im bezüglichen Formulare ausdrücklich betonten Termine von spätestens drei Tagen vor der Verhandlung, im Falle aber die Requisition ausnahmsweise in einem Zeitpunkte beim magistratischen Bezirksamte einlangen sollte, in welchem die Beobachtung dieses Termines nicht mehr möglich ist, sofort entsprochen und daß die Dringlichkeit der Angelegenheit auf dem Geschäftsstücke, eventuell auch auf dem Umschlage in auffälliger Weise ersichtlich gemacht werde.

Ich bringe diese Anordnung mit dem Beifügen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung, daß für Tagssatzungen, die an einem Montag stattfinden, die Anmeldungsbehalte spätestens am Samstag vorher und zwar vor Schluß des Einreichungs-Protokolles der Finanzprokurator (1/2 2 Uhr) zuzustellen und — wie dies bei allen befristeten Angelegenheiten zu geschehen hat — in auffälliger Weise mit dem Dringlichkeitsvermerk zu versehen sind.

Ich kann nur meinem außerordentlichen Bedauern Ausdruck geben, daß neuerlich so unliebsame Versäumnisse unterlaufen sind; zugleich spreche ich die Erwartung aus, daß in Zukunft die Termine auf das genaueste eingehalten werden, widrigens ich die Schuldtragenden unnachlässig zur Verantwortung ziehen würde.

35.

Entfernungsgebühren-Aufrechnung.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Viktor Tachau vom 8. Mai 1897, M. D. Z. 1174 ex 1897:

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufrechnung von Entfernungsgebühren für Amtshandlungen außer dem Dienstorte und von Kostgeldern nicht immer auf Grund des hiefür allein maßgebenden Normales vom 15. Jänner 1896 erfolgt und auch in der Form zahlreiche Mängel aufweist, welche eine gewissenhafte Prüfung wesentlich beeinträchtigen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, dem Beamtenpersonale nachstehendes in Erinnerung zu bringen, beziehungsweise zur genauen Darnachachtung mitzuteilen und aufzutragen.

In Hinsicht auf die mehrfach wahrgenommene Nichtbeachtung des zitierten Normales kommt namentlich in Betracht, daß nach § 14 desselben Beamte, zu deren Obliegenheiten die selbständige Vornahme von Erhebungen, Inspizierungen, Revisionen, Exekutionen u. dgl. gehört, oder Beamte, welche zur eigenen Information Lokalerhebungen pflegen, für diese Amtshandlungen keinen Anspruch auf den Bezug von Gebühren haben, und daß Lokalerhebungen, ohne welche eine fachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, nur dann Anspruch auf den Bezug von Gebühren geben, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt, daß ferner Entfernungsgebühren (bei Entfernungen des Beamten vom Amtsorte), welche nur in seinem dienstlichen Interesse lagen, als: bei Vorstellungen, Eidesablegungen, Einholung von dienstlichen Instruktionen oder Aufträgen u. dgl. nicht beansprucht werden dürfen.

Nach demselben Paragraphen bedürfen auch Amtsvorstände zur Vornahme von Inspizierungen, für welche eine Gebührenaufrechnung Platz greifen soll, einer höheren Weisung.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen Inspizierungen und Revisionen von Amtsgebäuden und amtlichen Anstalten im Interesse des Dienstes gelegen sind und daher von Zeit zu Zeit unvermutet vorgenommen werden sollen, auch wenn dieselben in einer besonderen Amtsinstruktion nicht vorgesehen sind.

Um nun nicht derlei Amtshandlungen von Fall zu Fall verfügen zu müssen, finde ich im allgemeinen zu genehmigen, daß Inspizierungen von Schulgebäuden, Märkten, Approvisionierungsgebäuden, Armenhäusern, Waisenhäusern, Friedhöfen und Leichenkammern u. dgl. im Falle der Notwendigkeit, und wenn die Erhebung nicht ohne Kosten für die Gemeinde durch ein anderes Organ vorgenommen werden kann, in angemessenen Zeitabschnitten erfolgen dürfen, wofür jedoch höchstens die Entfernungsgebühr aufzurechnen ist.

Anlangend die Kostgelder ist zu bemerken, daß die Zeit für einzelne Amtshandlungen so zu wählen ist, daß die Aufrechnung von Kostgeldern nach §§ 19 und 23 des Normales, somit für Amtshandlungen anschließend an die vormittägigen Amtsstunden, beziehungsweise nach 8 Uhr abends nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Aufrechnung von Kostgeldern im letzteren Falle darf nur über schriftliche Zustimmung des Amtsvorstandes erfolgen, welche dem bezüglichen Verzeichnisse anzuschließen ist.

Um die Bewilligung regelmäßig wiederkehrender, beziehungsweise durch eine längere Zeit aufzurechnender Kostgelder ist bei der Magistrats-Direktion schriftlich anzufordern.

Um eine gewissenhafte Prüfung der Berechnung von Entfernungsgebühren u. dgl. zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß in den bezüglichen Verzeichnissen folgende wesentliche Momente zum Ausdruck kommen:

1. Das Datum der Amtshandlung,

2. die Stunde derselbe, (mit Rücksicht auf die §§ 8, 9, 10, 11 und 17 des Normales Beginn und Ende),

3. der Gegenstand der Amtshandlung und die Magistratszahl (wegen der rubrikenmäßigen Verrechnung notwendig),

4. der Ort der Amtshandlung (um zum Zwecke der Ermittlung der Entfernungsgebühr die betreffende Zone bestimmen zu können, dann die Angabe der Zone,

5. in den Fällen, in welchen mehrere Beamte bei einer Amtshandlung interveniert haben, die Namen dieser Beamten,

6. die Bestätigung des Amtsvorstehers bezüglich der Richtigkeit der angeführten Daten,

7. in der Anerkennungskolonnie bei Amtshandlungen, für deren Vornahme die Entfernungsgebühr von der Partei einzubezahlen ist, der Name und der Wohnort dieser Partei,

8. der eventuelle amtliche Auftrag,

9. bei wiederkehrenden Inspizierungen u. dgl., das Datum der letzten Inspizierung.

Auch muß ich ausstellig bemerken, daß häufig die Unterschriften der Perzipienten unleserlich sind und daß bei denselben die Beifügung der Diensteseigenschaft fehlt, so daß den Schriftstücken der Charakter einer amtlichen Ausfertigung mangelt.

Endlich verweise ich auf das Normale vom 9. Oktober 1893, Nr. 3. 158765, betreffend die Auszahlung und Behebung der Wagen- und Kommissionsgebühren, sowie der Zehrungsbeiträge, dann auf das h. o. Dekret vom 20. Februar 1895, Nr. D. 3. 29, wonach nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Kommission nächstfolgenden Monate aufgerechnet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 241. Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907, für die Lokalbahn von Neumarkt-Kallham nach Weizenkirchen mit einer Abzweigung von Aching nach Feuerbach.

Nr. 242. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Oktober 1907, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Proßnitz.

Nr. 243. Vollzugsverordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 11. Oktober 1907 zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 246, betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukovina.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 124. Gesetz vom 17. September 1907, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns über die Gemeindevermittlungsamter.

Nr. 125. Gesetz vom 6. Oktober 1907, mit welchem die Gesetze vom 13. Juli 1894 L.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise vom 11. September 1898, L.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Lizenzierung (Körung) der Zuchtstiere teilweise abgeändert werden.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1907, Z. XVI b-1297/2, betreffend die der Gemeinde Windigsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1907, Z. XVI b-1263/7, betreffend die der Gemeinde St. Valentin erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Oktober

1907, Z. XVI b-1285 4, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Oktober 1907, Z. XVI b-1262/3, betreffend die der Gemeinde Eshenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1907, Z. VII-5993, betreffend die Änderung der mit Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeibezirks-Kommissariate.*)

Nr. 131. Gesetz vom 21. Oktober 1907, mit welchem mehrere Bestimmungen der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 geändert werden und womit eine neue Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns erlassen wird.

Nr. 132. Gesetz vom 21. Oktober 1907, womit für die in Gemäßheit der §§ 3 und 7 der Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 131, vorzunehmenden Wahlen in den Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Nr. 133. Gesetz vom 23. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend finanzielle Sicherstellung der Lokalbahn Friedberg—Aspang.

Nr. 134. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 5. November 1907, Z. IV-1592/6, betreffend die linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung des nach den Stationen Ottakring, Hernals und Gersthof aufgegebenen Reisegepäcks.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. November 1907, Z. XVI b-1235/4, betreffend die der Gemeinde Mbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. November 1907, Z. XVI b-1511/11, betreffend die der Gemeinde Scheideldorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1164/2, betreffend die der Gemeinde Ragenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1907 in den Rotten Wolfbring und Meierhofen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1264/5, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1907, Z. XVI b-1268/4, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. November 1907, Z. XVI b-1280/11, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1908 und 1909 und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.